

AMTSSBLATT

DER STADT
BAMBERG



Nr.13/2024

12. Juli 2024



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BT)	Seite 2
Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 10. Juli 2024	Seite 3
Öffentliche Zustellungen	Seite 5

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BT)

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057)

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Haltern empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild, außer Schwarzwild) in der Stadt Bamberg wird genehmigt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT), Serotyp 3 (BTV 3) durch einen Tierarzt impfen zu lassen.
2. Die erfolgte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist von den Tierhaltern mit der Registrierungsnummer des Betriebes, der Tierart, dem Namen des Impf-Tierarztes, der Zahl der geimpften Tiere, dem Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff (Chargennummer), im Falle von Rindern der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder, dem Ordnungsamt der Stadt Bamberg innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden.
3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impf-Tierarzt) hat die

durchgeführten Impfungen in der HIT Datenbank zu erfassen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510)

Für die Impfungen gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfforschuss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 27.06.2024
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- §1 Bezeichnung
- §2 Aufgaben
- §3 Rechte
- §4 Zusammensetzung
- §5 Pflichten der Mitglieder
- §6 Amtsperiode
- §7 Vorsitz
- §8 Geschäftsgang
- §9 Geschäftsstelle
- §10 Arbeitsgruppen
- §11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- §12 In-Kraft-Treten

§1

Bezeichnung

(1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

§2

Aufgaben

(1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den zuständigen Ausschuss des Stadtrates im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere

- zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
- zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.

(2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

(3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Stadt- und Regionalentwicklung zu fördern.

§3

Rechte

(1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.

(2) Fachämter der Stadt Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

§4

Zusammensetzung

(1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:

- die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
- die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg

(3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger:innen gehören an:

- zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
- zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vzugsweise aus der IHK und der HWK,
- jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
- vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
- einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,

(4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.

(5) Als beratendes Mitglied gehört dem

Beirat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

§5

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates sollen dessen Arbeit unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit eines Arbeitsausschusses beteiligen.

(2) Auf Empfehlung des Beirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Der Beirat beschließt über die Frage der Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Äußerungen dem Klimabeirat unmittelbar oder im Ansehen Schaden zufügt oder unbefugter personenbezogener Daten und Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung offenbart.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§6

Amtsperiode

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Stadtrat berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 19 GO).

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Stadtrat zur Vervollständigung des Beirates (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Stadtrats-sitzung/ Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.

(4) Der regionale Klimarat kann dem Stadtrat für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

§7 Vorsitz

(1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§8 Geschäftsgang

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5 mal pro Jahr, zusammen.

(2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.

(3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(4) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Beirates oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

§10 Arbeitsgruppen

(1) Der Beirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen interne Arbeitsgruppen einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jede Arbeitsgruppe je ein Mitglied, welches die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppe im Klimabeirat vorstellt.

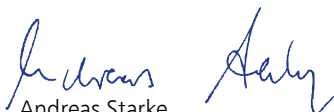
§11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 27.02.23 außer Kraft.

Bamberg, 10.07.2024
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG

Für **Frau Diana Ultsch**,

letzte bekannte Anschrift:
Eichendorffplatz 1, 96050 Bamberg
derzeit unbekanntes Aufenthaltsort

liegt ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** der Stadt Bamberg vom 08.07.2024 mit dem **Aktenzeichen A20/203 SNr. 274125** beim Kämmereramt, Abt. Vollstreckung der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Zimmer Nr. 307 aus.

Die Kostenschuldnerin wird aufgefordert den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über ihren Aufenthalt zu geben.

Zudem wird der gesetzliche Vertreter, bzw. Rechtsnachfolger aufgefordert, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Das Dokument gilt gern. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bamberg, 09.07.24

STADT BAMBERG
Sachhgebiet Vollstreckung

Öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG

Für **Herrn Marius Toba**,

letzte bekannte Anschrift:
Gönnnerstraße 9, 96050 Bamberg;
derzeit unbekanntes Aufenthaltsort

liegt ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** der Stadt Bamberg vom 10.07.2024 mit dem **Aktenzeichen A20/203 SNr. 267338** beim Kämmereramt, Abt. Vollstreckung der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Zimmer Nr. 310 aus.

Der Kostenschuldner wird aufgefordert den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Zudem wird der gesetzliche Vertreter, bzw. Rechtsnachfolger aufgefordert, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Das Dokument gilt gern. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bamberg, 11.07.24

STADT BAMBERG
Sachhgebiet Vollstreckung



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

